

3183 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz geändert wird (Patentgesetz-Novelle 1986)

1. Die Bedeutung von Mikroorganismen als wichtiges Hilfsmittel der Technik nahm in den letzten Jahren sprunghaft zu und erfaßte immer mehr technische Bereiche. Hiebei wurden in steigendem Ausmaß neue Mikroorganismen verwendet. Auf Grund dieser Entwicklung wurde die Forderung, neuen Mikroorganismen einen möglichst umfassenden Schutz zu gewähren und sie daher als solche (per se) dem Patentschutz zugänglich zu machen, von der einschlägigen Industrie im internationalen Bereich verstärkt geltend gemacht und zuletzt auch in Österreich von einem auf diesem Gebiet tätigen Unternehmen vorgebracht.

2. § 2 Z 3 des Patentgesetzes schließt Pflanzensorten und Tierarten und damit gemäß Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Österreichischen Patentamtes 7. März 1985, PBl. S 100, auch Mikroorganismen als solche vom Patentschutz aus. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die Patentrechts-Novelle 1984 in der Fassung der Regierungsvorlage GP XVI RV 265 d. B. die Gewährung eines derartigen Schutzes ermöglicht hätte, da die darin vorgesehene Fassung des § 2 des Patentgesetzes im Gegensatz zum geltenden § 2 die in der Z 3 dieses Paragraphen normierte Ausnahme von der Patentierbarkeit nicht enthielt. Diese Ausnahmebestimmung geht auf eine vom Handelsausschuß vorgeschlagene Abänderung zurück, bei der jedoch nicht beabsichtigt war, Mikroorganismen vom Patentschutz in Österreich auszuschließen.

3. Von der internationalen Rechtspraxis wird die Frage, in welchem Umfang Mikroorganismen Patentschutz zu gewähren ist, unterschiedlich beurteilt. Hervorzuheben ist aber, daß das Europäische Patentamt, das auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens, BGBl. Nr. 350/1979, Patente auch mit Wirkung für Österreich erteilt, in sehr extensiver Auslegung des Übereinkommens Patentschutz auch für Mikroorganismen als solche gewährt.

4. Um somit den auf dem Gebiet der Mikrobiologie tätigen Unternehmen einen Ausgleich für den zur Gewinnung von neuen Mikroorganismen erforderlichen Aufwand und für die Bereicherung des Standes der Technik zu gewähren sowie

3183 d. B.

- 2 -

diesen Unternehmen einen Anreiz zur Verstärkung ihrer einschlägigen Forschungen und Investitionen zu bieten, sieht der Gesetzesbeschluß des Nationalrates die für die Gewährung eines Patentschutzes für Mikroorganismen als solche erforderlichen Änderungen des Patentgesetzes vor. Durch diese Änderungen wird desweiteren eine Angleichung der für den Schutz von Mikroorganismen maßgeblichen innerstaatlichen Vorschriften an die Erteilungspraxis des Europäischen Patentamtes herbeigeführt.

5. Unter Mikroorganismen als solche im Sinne des Gesetzesbeschlusses sind insbesondere Prokaryonten, niedere Eukaryonten wie niedere Algen und niedere Pilze sowie Träger genetischer Information wie Viren und Plasmide zu verstehen. Mikrobiologische Verfahren beziehen sich gleichfalls nur auf Mikroorganismen als solche im umschriebenen Sinn.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz geändert wird (Patentgesetz-Novelle 1986), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

Ing. L u d e s c h e r
Berichterstatler

Ing. E d e r
Obmann